

K o l m a r e r K r e i s - B l a t t.

Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden Zusätzlichen Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 10paltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postämtern sowie die Post-Landbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von H. Speckert in Kolmar in Baden.

No. 93.

Kolmar i. P., Mittwoch, 30. November 1892.

39. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Berlin, den 8. November 1892.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe V. zu den 3 1/2%otigen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn und der Zinscheine Reihe V. zu den 4 1/2%otigen Partial-Obligationen der Gomburger Eisenbahn von 1861.

Die Zinscheine Reihe V. Nr. 1 bis 10 zu den 3 1/2%otigen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1897, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe, sowie die Zinscheine Reihe V. Nr. 1 bis 16 zu den 4 1/2%otigen Partial-Obligationen der Gomburger Eisenbahn von 1861 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 5. Dezember 1892 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushängung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und von den Königlichen Regierungen in

den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerkten, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Haupt-Kasse als auch bei den Kreis- und Forstkassen des Regierungs-Bezirks mit Ausnahme der Kreis- und Forst-Kasse hier selbst zu haben sind.

Bromberg, den 16. November 1892.

Königliche Regierung. gez. Petersen.

Kolmar i. P., den 23. November 1892.

Der Mühlengutsbesitzer Karl Kalwa zu Samotchin-Hammermühle ist von mir zum Ortsvorsteher für das genannte Mühlengut ernannt worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 24. November 1892.

In Abänderung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 5. d. Mts. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nicht der Beamerer-Verwalter Hoffmann, sondern auf den anderen Vorschlag des Rittergutsbesitzers Brendel der bisherige Gemeindevorsteher Ewerth zum Ortsvorsteher für die in kommunaler Beziehung zum Gutsbezirk Samoczyn gehörige Kolonie Mariannenhof von mir ernannt worden ist.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 24. November 1892.

Der Gemeindevorsteher Welt in Strelitzhau land ist zum Feuerlöschkommissarius für den 11. Bezirk auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und von mir bestätigt worden.

Königlicher Landrath.

Schneidemühl, den 24. November 1892.

Dem Arbeiter Johann Zabel von hier, welcher unbekannt verzogen ist, soll ein Strafmandat behändigt werden.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. Wolff.

Budsin, den 19. November 1892.

Der von der Gemeinde Proffen in Stelle des bisherigen Orts-Erhebers Wirth Gustav Wienke zum Orts-Erheber für Steuern und Abgaben gewählte Wirth Johann Krüger zu Proffen ist

als solcher bestätigt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Königliche Distrikt-Kommissar.

Budsin, den 4. November 1892.

Unter den Rindviehbeständen des Ritterguts-pächters Bering zu Jbyzjewice ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, weshalb der Gutsbezirk Jbyzjewice für den Austrieb und Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen, sowie die Ausfuhr von Raufutter und Dünger bis auf Weiteres polizeilich gesperrt worden ist.

Der Königliche Distrikt-Kommissar.

Budsin, den 24. November 1892.

Unter den Rindviehbeständen des Ritterguts-pächters Szulzjewski zu Sulaszewo ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, weshalb der Gutsbezirk Sulaszewo für den Austrieb und Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen sowie die Ausfuhr von Raufutter und Dünger bis auf Weiteres polizeilich gesperrt wird.

Der Königliche Distrikt-Kommissar. gez. Blathner.

Budsin, den 28. November 1892.

Unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Rudolf Haupe in Lucienhof und des Ackerbürgers Gustav Krüger hier selbst ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, weshalb die Gehöfte derselben für den Verkehr mit Wiederkäuern und Schweinen sowie Raufutter gesperrt werden.

Die Polizei-Verwaltung. gez. Jaffe.

Margonin, den 25. November 1892.

Unter dem Rindvieh des Probsteipächters Zuchlsdorff hier selbst ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, weshalb das Gehöft desselben für den Verkehr mit Rindvieh, Schweinen und Raufutter gesperrt wird.

Die Polizei-Verwaltung.

Margonin, den 26. November 1892.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen in Müllersfelde erloschen und die vorgeschriebene Desinfection der Stallungen pp. erfolgt ist, werden die angeordneten Sperrmaßregeln aufgehoben.

Die Polizei-Verwaltung. gez. Baumgarten.

Nichtamtlicher Theil.

Berlin, 28. November 1892.

Der Kaiser ist heute früh 8 1/2 Uhr mittelst Sonderzuges nach Pless abgereist.

Der Kaiser empfing Sonntag Nachmittag 1 Uhr das Präsidium des Reichstages bestehend aus den Herren v. Levetzow, Graf Balleskrein und Dr. Baumbach. Der Empfang trug einen mehr